

EINLADUNG

Im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin lade ich Sie hiermit zur 4. Sitzung des Stadtrates am **Mittwoch, den 22.01.2020 ein.**
**18:00 Uhr Beginn der Sitzung im Kulturhaus Salzwedel, Foyer,
Vor dem Neuperver Tor 10, 29410 Hansestadt Salzwedel**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der zahlenmäßigen Anwesenheit der Stadtratsmitglieder und damit der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2019
- 4 Bericht der Bürgermeisterin
- 5 Stellungnahme der Fraktionen des Stadtrates
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
- 8 Wahl eines/-er Stellvertreters/-in des Vorsitzenden des Stadtrates § 36 (2) KVG LSA
- 9 Antrag 15/2019 der SPD-Fraktion Einstellung von 10.000 EUR in den Haushalt 2020 zur Beseitigung von Schmierereien
- 10 Antrag 04/2019-2024 der Fraktion DIE LINKE. - Einstellung Investition Waldbad Liesten
- 11 Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020
Vorlage: 2019/045
- 12 Erörterung Beteiligungsbericht 2020
Vorlage: 2019/046
- 13 Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Hansestadt Salzwedel
(Brandschutzbedarfsplan)
Vorlage: 2019/072
- 14 Kooperationsvereinbarung über die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
Vorlage: 2020/077

- 15 Antrag 08/2019 BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN - "Aufstellung von Abfallbehältern mit Aschenbechern"
- 16 Antrag 2/2019-2024 der Fraktion DIE LINKE. - Erhöhung der Sponsoring-Einnahmen
- 17 Antrag 08/2019 der Freien Fraktion - Aufhebung des Beschlusses 390/01 Erhebung von Vorausleistungen der Erschließungsbeiträge
- 18 Änderungs-Antrag zum Antrag 01/2019 der AfD-Fraktion - Rückstellung von Straßenbaumaßnahmen für die Jahre 2020 und 2021
- 19 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 20 Vertragsangelegenheit
- 21 Vertragsangelegenheit
- 22 Vergabeangelegenheit
- 23 Anfragen und Anregungen
- 24 Termin der nächsten Sitzung

gez. Schönfeld
Stadtratsvorsitzender

gez. Blümel
Bürgermeisterin

AfD Fraktion im Stadtrat
der Hansestadt Salzwedel

Salzwedel, 28. November 2019

Hansestadt Salzwedel
Frau Bürgermeisterin Sabine Blümel
Herrn Stadtratsvorsitzender Gerd Schönfeld



Änderungs-Antrag zum Antrag 01 / 2019 der AfD Fraktion zur Stadtratssitzung am 11. Dezember 2019

Antrag:

Aussetzung der Straßenausbaubeiträge (AfD-Fraktion).

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel möge in namentlicher Abstimmung folgenden Antrag beschließen:

Alle geplanten Baumaßnahmen, für die gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) § 6 Straßenausbaubeiträge für die Jahre 2020 und 2021 fällig würden, werden zurückgestellt. Dies gilt spätestens bis zum 31.12.2021 und frühestens bis zu einer Neuregelung des KAG in Bezug auf die Straßenausbaubeiträge auf Landesebene.

Begründung:

In zahlreichen Bundesländern wurden die Straßenausbaubeiträge bereits abgeschafft. Auch im Magdeburger Landtag gibt es sehr viele Befürworter einer solchen Abschaffung weit über die Parteigrenzen hinweg. Diese Beiträge stellen nämlich eine hohe und oftmals existenzbedrohende Belastung der Grundstückseigentümer dar, die oftmals mit vier- oder gar fünfstelligen Summen bei der Erneuerung von Straßen im Stadtgebiet zur Kasse gebeten werden. Es ist an der Zeit, dass der Landtag hier endlich unabhängig von taktischen Erwägungen eine Entscheidung zu Gunsten der betroffenen Bürger fällt. Gleichzeitig ist eine deutlich bessere Ausstattung der Kommunen notwendig. Es ist an der Zeit, dass der Salzwedeler Stadtrat in Hinblick auf die Straßenausbaubeiträge ein klares Signal aussendet, dass dieser belastende Kostenfaktor für alle betroffenen Grundstückseigentümer schnellstmöglich komplett per Landesgesetz entfernt wird.

Wir als Kommune können den Grundstein für eine komplette Abschaffung legen.

Durch die Zurückstellung der geplanten Baumaßnahmen für 2020 und 2021 erreichen wir folgendes Ziel:

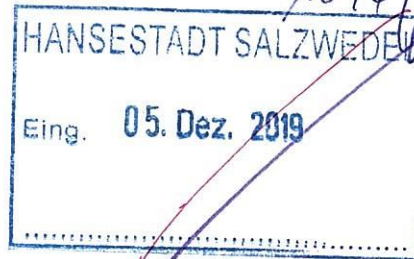
Die Grundstückseigentümer werden de facto vorläufig nicht mehr finanziell mit Straßenausbaubeiträgen belastet, und zwar frühestens bis zur Neuregelung des Kommunalabgabengesetzes auf Landesebene und spätestens bis zum 31.12.2021. Nach den letzten Ausführungen der CDU im Landtag scheint hier eine sehr schnelle Lösung möglich. Bis dahin sollten keine Bürger in Salzwedel mehr belastet werden. Die AfD Fraktion appelliert an die anderen Parteien im Salzwedeler Stadtrat, die entsprechenden Ankündigungen aus dem Wahlkampf nunmehr auch tatsächlich in die Tat umzusetzen. Es geht um die Sache, und hier erwarten die Bürger auch nach der Wahl zu Recht Ergebnisse.

Hanns-Michael Kochanowski
Fraktionsvorsitzender

Freie Fraktion

Stadtrat Hansestadt Salzwedel

Vorsitzender: Nils Krümmel,
Telefon: 01702820155



Salzwedel, den 03.12.2019

Hansestadt Salzwedel
Stadtratsvorsitzender Herr Gerd Schönfeld
An der Mönchskirche 7
29410 Hansestadt Salzwedel

Antrag: 08- 2019

Aufhebung des Stadtratsbeschlusses aufgrund des SPD Antrag v. 13.06.2001, STR. Beschluss 390/01 - Erhöhung der Vorausleistungen bei Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen von 15% auf 50%

Sehr geehrter Herr Schönfeld,

gemäß § 6 der GO wird von der Freien Fraktion beantragt,

den STR-Beschluss 390/01 aufgrund des SPD-Antrages 11/01 vom 13.06.2001 aufzuheben und keine Vorausleistungen mehr von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen mit Beginn der jeweiligen Baumaßnahme von den Bürgern zu erheben.

Begründung:

Inhalt des SPD-Antrages 11/01

Die Inanspruchnahme der Bürger Salzwedels ist auf 50% Vorauszahlung der jeweiligen Erschließungsbeiträge (Erschließungsbeitragssatzung) zu erhöhen. Die damalige Begründung der SPD wörtlich:

„Da die Straßenbaumaßnahmen im Allgemeinen nur über Kredite vorfinanziert sind, gehen der Stadt aus Sicht der SPD erhebliche Mittel verloren bzw. kann die Stadt nicht mittelfristig geplante Baumaßnahmen durchführen. Da nach Satzung Vorausleistungen möglich sind und die Bürger sowieso beteiligt werden, sollte die Vorausleistung, den von uns vorgeschlagenen Betrag besitzen. Ein Blick in die Haushaltsplanung 2001 zeigt, dass durch Anwendung der 15% Regel einige mittelfristig geplante Maßnahmen auf der Strecke geblieben sind.“

Mit dem Beschluss 390/01 hat der Stadtrat - unter Einarbeitung der o.g. Änderung- in Abänderung des Beschlusses Nr. 266/00 vom 22.11.2000, gemäß § 10 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Salzwedel (Erschließungsbeitragssatzung) und § 13 Abs.3 der Satzung über die Erhebung von

Mitglieder der Freien Fraktion:

Stadträte: Nils Krümmel (Vorsitzender/HBS), Sabine Danicke (Stellvertreter/HBS), Sascha Gille (FDP)
Volker Reinhardt (HBS), Renee Sensenschmidt (HBS), Maik Rossat (HBS) & Christine Ruff (HBS)

Freie Fraktion

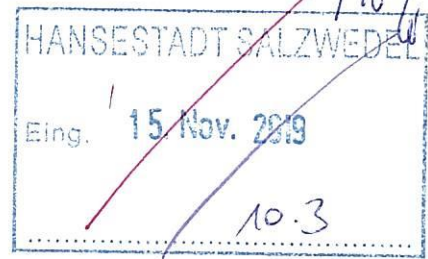
Stadtrat Hansestadt Salzwedel

Vorsitzender: Nils Krümmel,
Telefon; 01702820155

einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabegesetz des Landes Sachsen - Anhalt (Straßenausbaubeitragssatzung) ab dem II. Halbjahr 2001 Vorausleistungen in Höhe von 50% der voraussichtlichen Beitragsschuld zu erheben. Die Erhebung erfolgt mit Beginn der jeweiligen Baumaßnahme.

Das halten wir, die Freie Fraktion für überholt! Die derzeitigen Zinsen bei den Banken für den laufenden Kommunalbetrieb lassen einen derartigen o.g. Beschluss hinfällig werden. Es sollten unsere Bürger und Steuerzahler der Hansestadt Salzwedel auch mit davon partizipieren.

gez. Nils Krümmel
Vorsitzender Freie Fraktion



Dem Vorsitzenden des Stadtrates

Salzwedel, den 05.11.2019

Antrag 15/19

Die Fraktion der SPD beantragt gemäß §6 der Geschäftsordnung folgenden Antrag zu behandeln.

Antrag

Die Fraktion der SPD beantragt in den Haushalt 2020 10000,00 € zur Beseitigung von Schmierereien für die Bürger von Salzwedel einzustellen. Mittel, die bis Ende September des Jahres nicht abgerufen worden sind, werden zur Gestaltung von öffentlichen Einrichtungen genutzt.

Begründung

Es wurde in den letzten Jahren immer wieder festgestellt, dass die Bürger die Mittel nicht abgerufen haben und diese dann verfallen sind. Wir stellen aber fest, dass die Anzahl Schmierereien wieder zugenommen hat und den Bürgern das Angebot unbedingt gemacht werden sollte.

Norbert Hundt

Fraktionsvorsitzender

Fraktion im Stadtrat

Salzwedel

Stadtrat der Hansestadt Salzwedel

Stadtratsvorsitzenden

Herrn Gerd Schönfeld



Vorsitzende:

Ute Brunsch

Friedensring 36

29410 Salzwedel

Mail: utebrunsch@t-online.de

Telefon: 03901 31581

Antrag: 2/2019-2024

Nach § 6 der Geschäftsordnung stellte die Fraktion DIE LINKE folgenden Antrag:

Die Stadt Salzwedel unternimmt Anstrengungen, die Einnahmen durch Sponsoring zu erhöhen. Dies soll durch die Vermarktung von Namen von städtischen Einrichtungen wie beispielsweise dem Freibad und der Schwimmhalle erreicht werden. Die Stadtverwaltung ist dazu verpflichtet, mögliche Sponsoren direkt anzusprechen und zu versuchen, Werbeetats großer Firmen anzuzapfen.

Begründung: Die Stadt muss aus eigener Kraft ihre Einnahmen erhöhen. Das sollte ohne eine weitere finanzielle Belastung der Einwohner und Firmen geschehen. Die Stadt sollte Teile ihrer Infrastruktur als Werbefläche anbieten und so neue Einnahmen generieren.

Die Vermarktung von Namensrechten von Gebäuden/Anlagen sollte mindestens 15.000 Euro pro Jahr und Einheit einspielen.

Einnahmen, die durch Namensänderungen in den Ortsteilen generiert werden, müssen zu 50 Prozent in die Ortsteile fließen. Der Ortschaftsrat entscheidet über die Verwendung.

Da der Stadtrat immer der Umbenennung von Gebäuden und Anlagen zustimmen muss, hat der Stadtrat aus diesem Grund ein natürliches Vetorecht und kann Umbenennung und Sponsoring-Verträge verhindern.

Salzwedel, 8. November 2019

Ute Brunsch
Fraktionsvorsitzende

Marco Heide
Stadtrat

Stadtrat der Hansestadt Salzwedel
Stadtratsvorsitzenden
Herrn Gerd Schönfeld

Vorsitzende:
Ute Brunsch
Friedensring 36
29410 Salzwedel

eMail: UteBrunsch@
t-online.de
Telefon: 03901 31581

Antrag: 4/2019-2024

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung stellte die Fraktion DIE LINKE den folgenden Antrag:

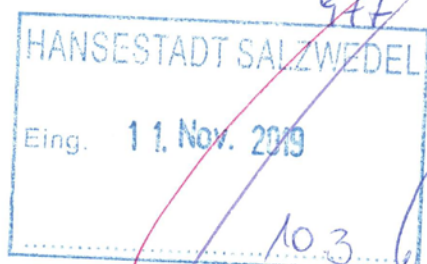
Für die Sanierung des Waldbades Liesten werden 580.000 Euro in den Haushaltsplan 2020 eingestellt und mit einem Sperrvermerk § 6 Satz 2 Haushaltssatzung versehen. Der Sperrvermerk erlischt, wenn die Hansestadt Salzwedel mindestens 260.000 Euro Fördermittel für die Sanierung einwirbt. Den Eigenanteil trägt der Waldbadverein Liesten. Der Förderantrag für die Sanierung des Waldbades Liesten darf nicht mit dem Förderantrag für den Kunstrasenplatz im Werner-Seelenbinder-Stadion konkurrieren.

Begründung: Für die Wiedereröffnung des Waldbades Liesten hat der Waldbadverein eine enorme Vorleistung erbracht – Akquirierung von 250.000 Euro Spenden/Sponsoring und 70.000 Euro Leader-Förderung. Nun ist die Hansestadt Salzwedel am Zug, die fehlenden Mittel für die Sanierung des Bades bereitzustellen.

Salzwedel, 3. Dezember 2019

Marco Heide
Stadtrat

Ute Brunsch
Fraktionsvorsitzende



An den Stadtratsvorsitzenden,
Herrn Gerd Schönfeld

Salzwedel, den 11.11.2019

Antrag 08/19:

Aufstellung von Abfallbehältern mit Aschenbechern

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

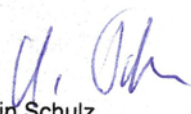
Die Hansestadt Salzwedel stellt Abfallbehälter mit integriertem Aschenbecher auf.

Begründung: Raucherinnen und Raucher werfen oft achtlos ihre Zigaretten auf den Boden. Das beeinträchtigt nicht nur das Stadtbild, es verschmutzt auch das Grundwasser. Zudem ist es für rauchende Personen meist eine Herausforderung ihre Zigaretten ordnungsgemäß zu entsorgen, da es an öffentlichen Aschenbechern fehlt.

Dabei haben sich Abfallbehälter mit integrierten Aschenbechern in anderen Städten bewährt. Wir beantragen daher, vorgenannte Abfallbehälter aufzustellen.



Dieser Aschenbecher aus Berlin zeigt beispielhaft wie so ein Abfallbehälter aussehen könnte


Martin Schulz
Fraktionsvorsitzender

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmereiamt	20.11.2019	2019/045

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	05.12.2019	
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	18.12.2019	
Hauptausschuss	08.01.2020	
Stadtrat	22.01.2020	

Betreff:

Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020.

Sachverhalt:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung nach Maßgabe der §§ 45 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. 100 Abs. 2 KVG LSA.

Gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA ist die Haushaltssatzung nach öffentlicher Beratung zu beschließen. Vorgesehen sind hierzu bei der Hansestadt Salzwedel eine erste und eine zweite Lesung des Haushaltsplanentwurfes, jeweils im Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung. Dem schließt sich eine weitere Vorberatung im Hauptausschuss und die Beschlussfassung im Stadtrat an.

Die festgesetzten Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt können dem beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung 2020 (§ 1 der Satzung) entnommen werden.

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag von 1.738.400 € aus (Vorjahr: Fehlbetrag 1.809.300 €). Dieser Fehlbetrag kann durch Entnahmen aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre ausgeglichen werden.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt.

In den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2023 erfolgen zur Realisierung des jeweiligen Haushaltsausgleiches ergebnisabhängige Zuführungen und Entnahmen zu/aus den Rücklagen.

Im Finanzhaushalt 2020 muss für die Umsetzung der vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen keine Kreditermächtigung veranschlagt werden (§ 2 der Satzung). Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass das Land eine Ergänzung zur Investitionspauschale gem. § 16 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in Form einer Kommunalpauschale bereitstellen möchte. Die Höhe dieser Kommunalpauschale beträgt voraussichtlich 641.900 € und ist in der Planung berücksichtigt.

§ 3 der Haushaltssatzung sieht einen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen – ausschließlich für das Folgejahr 2021 – i.H.v. 1.561.100 € vor.

Eine Kreditaufnahme ist hierfür nicht vorgesehen, somit entfällt eine Genehmigungspflicht.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist in § 4 der Haushaltssatzung mit einem Betrag von 6.500.000 € festgesetzt, er bleibt gegenüber der Festsetzung des Jahres 2019 unverändert.

Die Festsetzung dieses Höchstbetrages ist nicht genehmigungspflichtig.

In den Folgejahren der mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2023 wird der Genehmigungsfreibetrag gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht überschritten.

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben gegenüber der Festsetzung für 2019 unverändert und werden für 2020 durch § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 290 v.H.
- Grundsteuer B 370 v.H.
- Gewerbesteuer 370 v.H.

Für weitergehende Erläuterungen wird auf die Ausführungen im Vorbericht zum Haushaltsplan 2020 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/> Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten/-lasten EUR	keine	<input type="checkbox"/> Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	<input type="checkbox"/> Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen) EUR	<input type="checkbox"/> Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> 2020 ff.	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> 2020 ff.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit EUR	Haushaltsstelle	

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmereiamt	19.11.2019	2019/046

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	05.12.2019
Hauptausschuss	08.01.2020
Stadtrat	22.01.2020

Betreff:
Erörterung Beteiligungsbericht 2020

Beschlussvorschlag:
Der vorgelegte Beteiligungsbericht 2020 wird im Stadtrat erörtert und durch Beschluss zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:
Gemäß § 130 Abs. 2 KVG LSA ist dem Stadtrat ein Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Hansestadt Salzwedel in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts (z.B. Eigenbetriebe, Zweckverbände) oder in einer Rechtsform des privaten Rechts (z.B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung) vorzulegen, wenn die Beteiligung am Unternehmen mindestens 5 v.H. beträgt.

Der Beteiligungsbericht ist im Stadtrat zu erörtern. Es empfiehlt sich eine Kenntnisnahme durch Beschlussfassung.

Die Einwohner sind über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten. Dies erfolgt durch Auslegung und Möglichkeit der Einsichtnahme im Kämmereiamt entsprechend einer Bekanntmachung im Schaukasten am Bürgercenter, praktischerweise gemeinsam mit der Auslegung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 nach amtlicher Bekanntmachung.

Der Beteiligungsbericht 2020 ist den Unterlagen zum Haushaltsplan 2020 als Anhang beigelegt. Er enthält die jüngsten vorliegenden Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der Beteiligungen der Hansestadt Salzwedel.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	jährliche Folgekosten/-lasten EUR <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">keine</div> <input data-bbox="598 436 638 470" type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen) EUR	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt <input data-bbox="178 582 215 627" type="checkbox"/> 20	im Finanzhaushalt <input data-bbox="478 582 518 627" type="checkbox"/> 20	<input data-bbox="785 582 821 627" type="checkbox"/> nein	<input data-bbox="901 582 938 627" type="checkbox"/> ja, mit EUR	Haushaltsstelle

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bürgeramt	09.12.2019	2019/072

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie	17.12.2019
Hauptausschuss	08.01.2020
Stadtrat	22.01.2020

Betreff:

Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Hansestadt Salzwedel (Brandschutzbedarfsplan)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschließt den Brandschutzbedarfsplan der Hansestadt Salzwedel.

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) obliegen den Gemeinden der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Gemeinden haben dazu insbesondere eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Die Verpflichtung zur Erstellung der Risikoanalyse und Ermittlung des Brandschutzbedarfs ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Mindeststärke und –ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO–FF). Danach sind die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen durch eine Risikoanalyse zu ermitteln. Die Risikoanalyse ist regelmäßig zu überprüfen und anlassbezogen fortzuschreiben.

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung vom 06.12.2017 beschlossen, den Auftrag zur Erstellung der Risikoanalyse / Brandschutzbedarfsplan für die Hansestadt Salzwedel an die antwortING Beratende Ingenieure PartGmbB in Köln zu vergeben.

Der Brandschutzbedarfsplan wurde bereits im Entwurf intensiv mit den Kameraden im Rahmen zweier Stadtwehrleiterdienstberatungen besprochen.

Um sicherzustellen, dass innerhalb der Fraktionen eine umfassende Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgen kann, haben die Fraktionen ebenfalls bereits entsprechende Entwürfe des Brandschutzbedarfsplanes erhalten. Eine erste Beratung des Entwurfes erfolgte bereits in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie vom 24.09.2019.

Der nun vorliegende finale Brandschutzbedarfsplan (Anlage 1) gliedert sich in insgesamt 5 Abschnitte:

Im Abschnitt A erfolgt eine Analyse der Gefährdungen im Stadtgebiet Hansestadt Salzwedel, insbesondere hinsichtlich deren feuerwehrtechnischer Bedeutung. Im Abschnitt B erfolgt eine Darstellung der aktuellen Struktur der Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel. Eine Analyse und Bewertung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Salzwedel findet in Abschnitt C statt. Dem Abschnitt B entgegen steht Abschnitt D, in welchem die Risikoanalyse und das Soll-Konzept für die Feuerwehr der Stadt Salzwedel erläutert sowie Maßnahmen dargestellt werden. Schließlich werden im letzten Abschnitt Prioritäten zu den Maßnahmen festgelegt.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Hansestadt Salzwedel wurden Teile der sich aus dem Brandschutzbedarfsplan ergebenden erforderlichen Investitionen und Aufwendungen bei der Planung des Haushaltes 2020 in Anschlag gebracht. Diese konzentrieren sich – in Entsprechung der Prioritäten des Brandschutzbedarfsplanes – auf die Planung und Umsetzung des Neubaus für den Stützpunktbereich F sowie die Erhöhung der Sicherheit und Einsatzfähigkeit an den Standorten. Daneben finden die Löschwasserversorgung und die Neubeschaffung von Fahrzeugen Berücksichtigung. Eine entsprechende Übersicht ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die fachliche Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel zur Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Hansestadt Salzwedel wird nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	<input type="checkbox"/>			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit EUR	

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bürgeramt	17.12.2019	2020/077

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	08.01.2020
Stadtrat	22.01.2020

Betreff:

Kooperationsvereinbarung über die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel ermächtigt die Bürgermeisterin, die Kooperationsvereinbarung über die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mit der Avacon AG zu unterzeichnen.

Sachverhalt:

Im Hinblick auf den Klimawandel ist das Thema Elektromobilität grundsätzlich von großer Bedeutung. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur ist dabei wichtiger Bestandteil der Elektromobilität. Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverwaltung das Gespräch mit der Avacon AG als regionalem Energiedienstleister gesucht und konnte diese als Partner gewinnen.

Im Ergebnis wurde zwischen den Beteiligten der als Anlage beigefügte Entwurf einer Kooperationsvereinbarung über die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge abgestimmt, der die folgenden Eckpunkte enthält:

Am Parkplatz Am Chüdenwall (die ersten beiden Parkplätze längsseitig zur Straße in Richtung Innenstadt) errichtet und betreibt die Avacon eine Ladestation mit 2 Ladepunkten zu je 22 kW Anschlussleistung (2 Normalladepunkte). Die Hansestadt Salzwedel stellt zwei Parkflächen kostenfrei zur Verfügung und weist diese als Sonderparkflächen für Elektrofahrzeuge aus. Die Gestaltung der Ladestation wird zuvor mit der Hansestadt Salzwedel abgestimmt.

Die Avacon sorgt für eine Störungsbehebung und behebt auch durch Dritte verursachte Schäden auf eigene Kosten. Die Hansestadt Salzwedel ist berechtigt, Informationen über die Nutzung und Auslastung der Ladeinfrastruktur abzufragen, um so den künftigen Bedarf besser einschätzen zu können.

Die Vereinbarung sieht zunächst eine Laufzeit von 5 Jahren (bis 31.12.2024) vor. Der Hansestadt Salzwedel wird nach Beendigung der Kooperation die Möglichkeit eingeräumt, die Ladestation gegen Entgelt zu erwerben.

Für die Hansestadt Salzwedel ergeben sich Kosten für Markierung und Beschilderung in Höhe von rund 500,00 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	<input type="text"/>			

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input type="text"/> 2020	<input type="text"/> 20	<input type="text"/> nein	<input type="text"/> ja, mit 500,00 EUR	541201.52210000



Kooperationsvereinbarung über die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

zwischen

der Hansestadt Salzwedel

An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel

vertreten durch die Bürgermeisterin

nachfolgend "**Stadt**" genannt

und

Avacon AG

Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

nachfolgend "**Avacon**" genannt

beide zusammen nachfolgend kurz „**Partner**“ oder „**Parteien**“ genannt

Präambel

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) hat die Bundesregierung am 12.06.2015 eine rechtliche Grundlage für elektrisch betriebene Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr geschaffen.

Durch das EmoG ist es möglich, dass die Kommunen diese Fahrzeuge im Straßenverkehr privilegiert behandeln. Dazu gehört

- für Elektrofahrzeuge besondere Parkplätze an Ladestationen im öffentlichen Raum zu reservieren,
- Parkgebühren für diese Fahrzeuge zu reduzieren oder zu erlassen und
- Elektrofahrzeuge von bestimmten Zufahrtsbeschränkungen auszunehmen, die zum Beispiel aus Gründen des Schutzes vor Lärm und Abgasen angeordnet werden.

Avacon und die Stadt möchten ihren Anteil zur nachhaltigen Umsetzung des EmoG leisten und elektrisch betriebene Fahrzeuge fördern, um zur Verringerung insbesondere klima- und umweltschädlicher Auswirkungen aus dem motorisierten Individualverkehr beizutragen.

§ 1 Kooperationsgegenstand

avacon

Gegenstand dieser Kooperation ist der Aufbau und Betrieb einer Ladestation mit 2 Ladepunkten zu je 22 kW Anschlussleistung in der Stadt durch Avacon an dem gemeinsam ausgewählten Standort (Anlage 1). Die benötigte Fläche von ca. 2 m² stellt die Stadt zur Nutzungsüberlassung hiermit kostenfrei zur Verfügung und weist die dazugehörigen 2 Flächen als Sonderparkflächen für Elektrofahrzeuge aus.

§ 2 Rechte und Pflichten der Avacon

(1) Avacon

- a. errichtet und betreibt die Ladeinfrastruktur gem. Anlage 1 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Arbeits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzbestimmungen sowie der Pflichten aus der Ladesäulenverordnung (LSV).
- b. ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten sowie zur Ausübung ihrer Rechte, Dritter zu bedienen, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung bedarf. Sie hat in diesem Fall dem Dritten alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die sie selbst gegenüber der Stadt übernommen hat. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- c. stimmt den Anlieferungszeitpunkt sowie den Zeitpunkt für die Installation und die Inbetriebnahme der Ladestation mit der Stadt ab.
- d. führt eine bedarfsgerechte Entstörung und Störungsbehebung der Ladestation durch. Schäden durch Dritte werden auf eigene Kosten durch die Avacon behoben.
- e. sorgt für einen diskriminierungsfreien Zugang zur Ladestation für Nutzer von Elektrofahrzeugen.
- f. hat, ebenso wie Unternehmen, die gem. §15 AktG mit Avacon verbunden sind, das Recht, diese Kooperation als Referenz zu veröffentlichen.
- g. wird eine werbliche Gestaltung der Ladeinfrastruktur zuvor mit der Stadt abstimmen.
- h. stellt der Stadt auf Anforderung Informationen über die Nutzung und Auslastung der Ladeinfrastruktur zur Verfügung, jedoch nicht öfter als zwei Mal im Jahr.

(2) Die Strombeschaffung – vornehmlich aus erneuerbarer Energie - und der Stromvertrieb erfolgen auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung eines von Avacon beauftragten Dritten.

(3) Nach Beendigung der Kooperation wird Avacon auf Wunsch der Stadt die Ladestation gegen Entgelt zum Kauf anbieten oder auf eigene Kosten zurückbauen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Stadt

(1) Die Stadt

- a. sorgt dafür, dass der Installation, der Inbetriebnahme und dem Betrieb der Ladestation keine Rechte Dritter (z.B. des Grundstückseigentümers oder Rechte anderer Mieter/Pächter) entgegenstehen.
- b. ermöglicht Avacon den ungehinderten Zutritt zum Aufstellungsort zum Anlieferungs- und Aufstelltermin.
- c. ermöglicht Avacon den ungehinderten Zutritt zur Ladestation/Zähleranschlusssäule zum Zwecke der Ablesung, Inspektion, Wartung und der sonstigen zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Zwecke.
- d. richtet für die Laufzeit der Vereinbarung an der angrenzenden Parkfläche am Aufstellungsort für jeden Ladepunkt einen Sonderparkplatz für Elektrofahrzeuge ein und stellt sicher, dass die/der Ladepunkt(e) jederzeit für Elektromobile erreichbar sind/ist. Einschränkungen in der Erreichbarkeit, z.B. durch zeitlich befristete Baumaßnahmen im Umfeld oder öffentliche Veranstaltungen, sind nach Möglichkeit rechtzeitig vorher bei Avacon anzuzeigen.
- e. sichert für die Laufzeit der Vereinbarung die Verkehrssicherungs- und Räumungspflicht an der angrenzenden Parkfläche ab.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigungsmöglichkeit für die Stadt besteht erstmalig zum 31.12.2024. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit der Vereinbarung schriftlich gekündigt wird. Avacon ist zur jährlichen Kündigung berechtigt.
- (2) Im Übrigen bleibt das Recht der Partner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde im Sinne des BGB unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Haftung

- (1) Haftungsverpflichtungen, die sich aus dem Betrieb oder der Eigentümerstellung der Ladestationen ergeben, obliegen Avacon. In Bezug auf solche Haftungsverpflichtungen stellt Avacon die Stadt vollumfänglich von jedweder Haftung frei.



- (2) Die Haftung der Parteien untereinander richtet sich soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes geregelt nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Datenschutz

Avacon ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die geltenden IT-sicherheitsrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

§ 7 Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der nach Anlage 1 vereinbarte Aufstellstandort.
- (2) Gerichtsstand für beide Parteien ist Salzwedel.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Avacon ist berechtigt, diese Vereinbarung auf ein mit ihr im Sinne der §§ 15ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung der Stadt bedarf.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, diese durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der vereinbarten Bestimmung am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.

§ 9 Die nachstehenden Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Informationen zum Aufstellungsort / zu den Aufstellungsorten

Salzwedel, den

Helmstedt, den

Hansestadt Salzwedel

Avacon AG

Anlage 1: Informationen zum Aufstellungsort

Allgemeine Angaben zum Aufstellungsort der Ladestation.

Adressdaten:	
Straße, Hausnummer:	Am Chüdenwall
Standortzusatz:	Öffentlicher Parkplatz
PLZ, Ort	29410 Hansestadt Salzwedel

